



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

COTER-VI/035

127. Plenartagung, 31. Januar/1. Februar 2018

STELLUNGNAHME

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, dass die Vereinfachung der ESI-Fonds Teil einer reformierten und verbesserten Kohäsionspolitik für die Zukunft Europas sein muss;
- begrüßt die konstruktive Natur der Empfehlungen der hochrangigen Gruppe und die eindeutige Aussage, dass Vereinfachung zur Aufgabe aller an der Durchführung und Verwaltung der Fonds zuständigen Instanzen – Kommission, Mitgesetzgeber, Mitgliedstaaten und lokale und regionale Gebietskörperschaften – gehört;
- stellt fest, dass es noch eine ganze Reihe sehr wichtiger Bereiche und Teilprobleme gibt, die in den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe nicht gelöst bzw. nur teilweise behandelt werden;
- bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Analyse der hochrangigen Gruppe, in der diese auf die erheblichen Vorteile des Modells der geteilten Mittelverwaltung für eine effektive Bereitstellung der Förderungsmittel der Kohäsionspolitik verweist;
- unterstreicht, wie wichtig es ist zu gewährleisten, dass die bestehenden ESI-Fonds (EFRE, ESF, ELER, Kohäsionsfonds und Fischereifonds) zusammenbleiben und in der Zeit nach 2020 durch gemeinsame Regeln und Vorschriften koordiniert werden;
- bestätigt seine Unterstützung für das von der hochrangigen Gruppe dargelegte übergreifende Ziel der Sicherstellung der Gleichbehandlung und gleicher Ausgangsbedingungen für ESIF-Programme und zentral verwaltete Fonds, und unterstreicht die Notwendigkeit einer Angleichung der Bestimmungen für staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge;
- schlägt die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle („One Stop Shop“) auf nationaler/regionaler Ebene vor, um den Berechtigten die gleichzeitige Verwaltung von ESIF- und anderen Mitteln zu erleichtern;
- verweist auf die aus den Verzögerungen zu Beginn des laufenden Programmplanungszeitraums gewonnenen Lehren und unterstreicht die Bedeutung der zentralen Frage, dass gewährleistet ist, dass die Legislativvorschläge der Kommission zum ESI-Rahmen für den Zeitraum nach 2020 mindestens sechs Monate vor Beginn des neuen Programmplanungszeitraums vorliegen und angenommen wurden;
- empfiehlt in den Bereichen Prüfung, Berichterstattung und Kontrollen die Ausrichtung auf einen differenzierteren Ansatz.

Berichterstatter

Oldřich Vlasák (CZ/EKR), Stadtrat der Stadt Hradec Králové

Referenzdokument

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont die Bedeutung der Kohäsionspolitik der EU für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union. Obschon ein Drittel des EU-Haushalts nach Maßgabe der Artikel 174 bis 178 AEUV diesem Ziel zugewiesen ist, wurden die Möglichkeiten der entsprechenden Politik noch nicht voll und ganz ausgeschöpft. Die Vereinfachung der Fonds muss Teil einer reformierten und verbesserten Kohäsionspolitik für die Zukunft Europas sein;
2. begrüßt die konstruktive Natur der Empfehlungen der hochrangigen Gruppe für die Vereinfachung der ESI-Fonds nach 2020 und die eindeutige Aussage, dass Vereinfachung zur Aufgabe aller an der Durchführung und Verwaltung der Fonds zuständigen Instanzen – Kommission, Mitgesetzgeber, Mitgliedstaaten und lokale und regionale Gebietskörperschaften – gehört;
3. begrüßt, dass viele der Empfehlungen der hochrangigen Gruppe für die Zeit nach 2020 den bereits vom AdR vertretenen Standpunkten entsprechen¹. Der AdR bekräftigt auch, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von der Umsetzung der Kohäsionspolitik unmittelbar betroffen sind, da sie sowohl die wichtigsten Begünstigten als auch in vielen Fällen die direkt für die Verwaltung zuständigen Behörden sind;
4. stellt fest, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung zwar eine Reihe positiver Vorschläge enthalten, dass aber keinesfalls gesagt werden kann, dass mit der Realisierung dieser Vorschläge der Vereinfachungsprozess abgeschlossen sei. Es bleibt noch eine ganze Reihe sehr wichtiger Bereiche und Teilprobleme, die in den Schlussfolgerungen der hochrangigen Gruppe nicht gelöst bzw. nur teilweise behandelt werden. Der AdR verweist in diesem Zusammenhang daher auf seine Stellungnahme zum Thema „Vereinfachung der ESI-Fonds aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ vom Oktober 2016, in der dieses Thema ausführlich erörtert wird;
5. bekräftigt seine Forderung nach einer neuen territorialen Vision zur Aktualisierung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts von 1999. Mit einem gebietsbezogenen Ansatz könnte diese Strategie dabei behilflich sein, dass mit den EU-Fonds im Programmplanungszeitraum nach 2020 greifbare Ergebnisse erzielt werden;
6. betont, wie wichtig es ist, auf Erfahrung und bereits entwickelte Kapazitäten aufzubauen und die Umsetzung des Modells der gemeinsamen Mittelverwaltung im Zeitraum nach 2020 durch die Anwendung des Partnerschaftsprinzips zu fördern. Das durch den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften geregelte Partnerschaftsprinzip ist und bleibt entscheidend, um zu gewährleisten, dass alle Partner einschließlich der lokalen und regionalen

¹

COR-2016-01814-00-00-AC-TRA; COR-2016-05838-00-00-AC-TRA; COR-2016-00008-00-01-AC-TRA; COR-2015-04285-00-00-AC-TRA; COR-2014-06248-00-01-AC-TRA; COR-2015-00487-00-00-AC-TRA; COR-2015-04287-00-00-AC-TRA; CDR2027-2012_00_00_TRA_AC; CDR1683-2012_00_00_TRA_AC; CDR4-2012_FIN_AC; COR-2017-01527-00-00-AC-TRA.

Gebietskörperschaften in allen Planungsphasen einbezogen werden. Das Fördersystem muss auch auf mehr Vertrauen unter allen beteiligten Akteuren (Behörden auf EU-, nationaler sowie lokaler und regionaler Ebene) basieren;

7. fordert einen neuen Gemeinsamen Strategischen Rahmen für alle EU-Maßnahmen und EU-Fonds mit territorialer Dimension und unterstützt das Ziel gemeinsamer horizontaler Vorschriften zur Erleichterung der Interaktion zwischen den ESI-Fonds („einheitliches Regelwerk“); betont, dass ein Rahmen, der nur die ESI-Fonds, aber keine anderen Fonds mit territorialer Dimension abdeckt, wie es derzeit der Fall ist, für die Endnutzer eine größere Herausforderung darstellt und der Nutzen des Rahmens nicht so groß ist, wie er sein könnte. Die für eine begrenzte Liste von Politikbereichen zugewiesenen Mittel sollten aus einer gemeinsamen europäischen Palette ausgewählt werden, die je nach den regionalen Entwicklungsbedürfnissen und den EU-Zielen von Region zu Region variieren kann;
8. ist auch der Auffassung, dass für ESI-Fonds und zentral verwaltete Fonds gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet sein müssen. Der AdR hält es für dringend geboten, die Durchführbarkeit einer allgemeinen Ausnahme von den Beihilfavorschriften für einige oder alle ESI-Finanzierungen zu prüfen, und erinnert an seine früheren Bemerkungen, vor allem zur Verhältnismäßigkeit;
9. unterstützt die Ziele einer breiteren Anwendung des Grundsatzes der Differenzierung zum Abbau der Verwaltungslasten, der wirksameren Verwendung von Finanzmitteln und der Förderung des gebietsbezogenen Ansatzes;
10. fordert mehr maßgeschneiderte Lösungen für die einzelnen Programme, wobei die Kapazitäten der Institutionen innerhalb und außerhalb der Strukturen zur Umsetzung der ESI-Fonds, die Arten der geleisteten Unterstützung sowie andere Faktoren zu berücksichtigen sind;
11. empfiehlt, den Dialog zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Städten und Regionen über die wirksame Gestaltung und leicht anwendbare Maßnahmen zur Vereinfachung der nächsten Generation von ESI-Fonds für die Zeit nach 2020 zu intensivieren;
12. fordert den Einsatz der territorialen Folgenabschätzung auf europäischer Ebene als Methode zur Messung der Vorteile einer Vereinfachung der ESI-Fonds;

Stärkung des Modells der geteilten Mittelverwaltung nach 2020

13. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Analyse der hochrangigen Gruppe, in der diese auf die erheblichen Vorteile des Modells der geteilten Mittelverwaltung für eine effektive Bereitstellung der Förderungsmittel der Kohäsionspolitik verweist, indem die Eigenverantwortung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden gefördert und die Anerkennung regionaler Besonderheiten und eines gebietsbezogenen Ansatzes ermöglicht wird; ein Modell der geteilten Mittelverwaltung wirkt sich, u. a. durch positive Übertragungseffekte, außerdem auf andere, über die ESI-Fonds hinausgehende Politikbereiche dahingehend positiv aus, dass eine verantwortungsvolle Verwaltung gestärkt wird und Bürgersinn und demokratisches Engagement intensiviert werden;

14. unterstützt das Ziel, eine wirksame Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu gewährleisten. Damit soll eine echte Multi-Level-Governance in diesem Zusammenhang gefördert werden, die angemessene Mitsprache und Teilhabe sowohl der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als auch der Kommission und der Mitgliedstaaten in Form einer echten Partnerschaft benötigt;
15. unterstreicht, dass das Vertrauen in die Fähigkeit der Begünstigten (der regionalen und einzelstaatlichen Verwaltungen), die Mittel solide und effizient zu verwalten und zu nutzen, gestärkt werden sollte. Die geteilte Mittelverwaltung bringt Europa seinen Bürgern näher und schafft eine Verbindung zwischen lokalen Bedürfnissen und europäischen Zielen;
16. hebt hervor, dass der Erfolg des Systems der geteilten Mittelverwaltung z. T. davon abhängt, dass sich alle Seiten voll und ganz für das Partnerschaftsprinzip einsetzen; der AdR unterstützt die Vorschläge der hochrangigen Gruppe bezüglich des zentralen Stellenwerts einer effizienten Nutzung der Partnerschaft, die im Zeitraum nach 2020 verstärkt werden muss;
17. ist der Ansicht, dass ein breiterer partnerschaftlicher Ansatz erforderlich ist und in das Europäische Semester eingebettet sein sollte – dem EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung. Der AdR bekräftigt seine Forderung nach der Einführung eines Verhaltenskodex für die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in das Europäische Semester². Mit Blick auf die Rechtssicherheit bezüglich der Grundsätze des Verhaltenskodex für die Partnerschaft fordert er außerdem die Europäische Kommission dazu auf, sicherzustellen, dass diese Grundsätze im Rahmen der ESI-Fonds als rechtsverbindlicher Teil der Vorschriften für die Zeit nach 2020 aufgenommen werden. Er fordert auch, mehr formelle Verpflichtungen zur Umsetzung durch die betroffenen Seiten vorzusehen;
18. verweist auf die Feststellung der hochrangigen Gruppe, dass die Tendenz, der Kohäsionspolitik die Verantwortung für die Umsetzung zahlreicher anderer politischer Ziele der EU-Politik zuzuweisen, problematisch ist und zu einer Situation führt, in der Verwaltungsbehörden de facto zu den Durchsetzungsbehörden einer wachsenden Zahl anderer EU-Maßnahmen werden;
19. unterstützt den Vorschlag der hochrangigen Gruppe, die Rolle der Verwaltung und des Kontrollsystems der ESI-Fonds bei der Durchsetzung von Bestimmungen aus anderen als den ESI-Fonds zu überprüfen;

Komplementarität von ESI-Fonds

20. betont wie die hochrangige Gruppe die sich gegenseitig ergänzende Natur eines jeden einzelnen ESI-Fonds, die nur zusammen das in den Verträgen verankerte Ziel der Kohäsionspolitik erreichen können;

²

COR-2016-05386-00-00-AC.

21. unterstreicht, wie wichtig es ist zu gewährleisten, dass die bestehenden ESI-Fonds (EFRE, ESF, ELER, Kohäsionsfonds und Fischereifonds) zusammenbleiben, da jeder einzelne ESI-Fonds zu den Aufgaben der anderen Fonds beiträgt und sie in der Zeit nach 2020 durch gemeinsame Regeln und Vorschriften koordiniert werden;
22. plädiert für einen neuen Gemeinsamen Strategischen Rahmen für alle EU-Maßnahmen und EU-Fonds mit territorialer Dimension. Ein solcher Rahmen würde strategische Kohärenz, Synergien und Gleichbehandlung der Finanzierungsinstrumente sicherstellen und administrative Überschneidungen verhindern;
23. unterstreicht seine Empfehlung, dass für die verschiedenen ESI-Fonds identische Vorschriften gelten sollten, und betont, dass alle horizontalen Bedingungen ausschließlich in einem allgemeinen Regelwerk festgelegt werden sollten. Fonds-spezifische Regelungen sollten hingegen auf Vorschriften für Programminhalte und Berichterstattung begrenzt sein;
24. begrüßt die Empfehlung der hochrangigen Gruppe, die Möglichkeit einer gesonderten Verordnung für die Verwaltung von ESI-Fonds („einheitliches Regelwerk“) zu erwägen, und nimmt auch den Vorschlag der Anwendbarkeit auf mehrere Förderperioden zur Kenntnis, um die Rechtssicherheit und Stabilität zu erhöhen;
25. ist der Auffassung, dass angesichts der Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vorschriften der bestehenden Dachverordnung fondsübergreifende Programme und integrierte Ansätze (wie z. B. integrierte territoriale Investitionen) stärker zu fördern sind; verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des AdR zu integrierten territorialen Investitionen³, in der dargelegt wird, was für positive Auswirkungen auf lokaler Ebene möglich sind, wenn das ganze Potential der integrierten territorialen Investitionen ausgeschöpft wird;
26. begrüßt, dass die in der AdR-Stellungnahme „Vereinfachung der ESI-Fonds“ angesprochene Notwendigkeit anerkannt wurde, zwischen einer besseren Angleichung der europäischen Förderregeln und einem größeren Handlungsspielraum zur Anpassung an nationale Vorschriften besser abzuwägen;
27. stellt fest, dass EU-Mittel über die bestehenden nationalen Verwaltungsmechanismen ausgezahlt werden sollten. Nationale Bestimmungen und Systeme (einschließlich nationaler Prüfbehörden und nationaler Wettbewerbsbehörden) sollten weitestgehend genutzt werden, weil die einfachste Regulierung diejenige ist, die mit wenigen Vorschriften auskommt, die vorzugsweise auch diejenigen sind, die in den Mitgliedstaaten angewendet werden;

Gleiche Bedingungen für ESI-Fonds und zentral verwaltete Fonds

28. bestätigt seine Unterstützung für das von der hochrangigen Gruppe dargelegte übergreifende Ziel der Sicherstellung der Gleichbehandlung und gleicher Ausgangsbedingungen für ESIF-Programme und zentral verwaltete Fonds;

³

COR-2017-03554-00-00-AC.

29. teilt die Auffassung der hochrangigen Gruppe, dass die gegenwärtig unterschiedliche Behandlung der ESI-Fonds im Hinblick auf staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge kein notwendiger Bestandteil der geteilten Mittelverwaltung ist. Leitprinzip sollte sein, dass die über ESI-Fonds finanzierten Projekte nicht restriktiver behandelt werden als vergleichbare Projekte, die zentral von der EU verwaltet werden;
30. unterstreicht, dass es – auch vor dem Hintergrund der interregionalen Zusammenarbeit – notwendig ist, den Synergien zwischen den ESI-Fonds und zentral verwalteten Programmen neuen Schwung zu verleihen. Der AdR verweist auf die positiven Auswirkungen einer wirksamen Vereinfachung und größeren Flexibilität der Verwaltung der ESI-Fonds auf die Umsetzung der Strategien für intelligente Spezialisierung. Durch Maßnahmen wie die Anwendung vereinfachter, zielorientierter Begründungsmethoden oder die Verwendung von Einheitskosten, wie in der AdR-Stellungnahme „Strategien für intelligente Spezialisierung (RIS3): Auswirkungen auf die Regionen und die interregionale Zusammenarbeit“⁴ dargelegt, könnte in diesem Zusammenhang die interregionale Zusammenarbeit erleichtert werden;
31. unterstreicht die Notwendigkeit einer Angleichung der Bestimmungen für staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der ESI-Fonds an die Bestimmungen für zentral verwaltete Programme. Der AdR bekräftigt seine Forderung nach einer Abschätzung der Möglichkeit einer Befreiung einiger oder aller ESIF-Ausgaben von Verfahren für staatliche Beihilfe für die Zeit nach 2020. In diesem Zusammenhang begrüßt der AdR, dass die hochrangige Gruppe seine Empfehlungen bezüglich der Notwendigkeit gemeinsamer Definitionen, die die Vergleichbarkeit von Mitteln und ihre Kombination ermöglichen sollen, aufgegriffen hat;

Straffung der ESIF-Programmplanung für die Zeit nach 2020

32. begrüßt die Bedeutung, die die hochrangige Gruppe der zentralen Frage zumisst, dass gewährleistet ist, dass die Legislativvorschläge der Kommission zum ESI-Rahmen für den Zeitraum nach 2020, einschließlich ihrer eindeutigen und einheitlichen Auslegung, mindestens sechs Monate vor Beginn des neuen Programmplanungszeitraums vorliegen und angenommen wurden, und erinnert an die erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten, mit denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund der Verzögerungen zu Beginn des laufenden Programmplanungszeitraums zu kämpfen hatten, und die entsprechenden Lehren, die alle beteiligten Parteien daraus ziehen konnten. Die Vorschläge für die ESI-Fonds sollten so bald wie möglich offiziell vorgelegt werden;
33. empfiehlt in Bezug auf die künftige Gestaltung der Partnerschaftsvereinbarungen, dass die Notwendigkeit und der Zweck der Partnerschaftsvereinbarung oder eines gleichwertigen Dokuments auf nationaler Ebene neu bewertet werden sollten, und fordert, dass der Schwerpunkt derartiger Abkommen (zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen verschiedenen Programmen) künftig auf der Gesamtstrategie, den allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten sowie den Konditionalitäten im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen (die in den Zuständigkeitsbereich der Einzelstaaten fallen) sowie – wo den

4

COR-2016-06963-00-00-AC.

Koordinierungsstellen bei der Umsetzung in einem bestimmten Mitgliedstaat eine bestimmte Rolle zufällt – auf der Definition der thematischen Konzentration und den Aufgaben der Koordinierungsstellen auf nationaler Ebene liegt;

34. fordert die Straffung der strategischen Programmplanungsdokumente für den Zeitraum nach 2020 und weist darauf hin, dass viele in der AdR-Stellungnahme dargelegte Empfehlungen für die Ergebnisse der Verhandlungen über die Partnerschaftsabkommen und operationellen Programme in die Empfehlungen für die Zeit nach 2020 aufgenommen wurden. Der AdR begrüßt insbesondere die Forderung der hochrangigen Gruppe nach mehr Flexibilität bei der Programmplanung, um eine schnellere Anpassung der operationellen Programme zu ermöglichen;
35. empfiehlt, dass es ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission möglich sein sollte, einen Teil der Mittel zwischen den Prioritätsachsen zu übertragen (z. B. 10 %, so wie es am Ende des Programmplanungszeitraums 2007-2013 möglich war);
36. bekräftigt, wie wichtig der Grundsatz der thematischen Konzentration für eine stimmige und strategische Programmplanung ist, und weist darauf hin, dass ein kohärentes Gesamtsystem der thematischen Konzentration für die Zeit nach 2020 ebenfalls eine wirksame Anwendung integrierter Lösungen auf regionaler oder lokaler Ebene ermöglichen sollte. Partner, einschließlich lokaler Behörden, müssen während der Programmplanung ein Mitspracherecht haben, das betrifft auch die integrierten Werkzeuge zur Umsetzung der Strategien für eine nachhaltige städtische und territoriale Entwicklung;
37. begrüßt, dass der Schwerpunkt in diesem Bereich auf eine stärkere Teilhabe der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gelegt wird, und unterstreicht, dass der Grundsatz der thematischen Konzentration mit einem für integrierte Lösungen förderlichen Umfeld auf lokaler und regionaler Ebene in Einklang gebracht werden muss. Die Verbindung zwischen thematischer Konzentration und der kohäsionspolitischen Ergebnisorientierung sowie die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kohäsionspolitik integrierte, flexible und differenzierte Lösungen für den Zeitraum nach 2020 anbietet, wurden bereits in der AdR-Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020 thematisiert. In derselben Stellungnahme wurde rechtzeitig vor Beginn der nächsten Förderperiode zur Stärkung des territorialen Ansatzes im Einklang mit der Multi-Level-Governance ein kooperativer Dialog zwischen den für die Implementierung der Regionalpolitik zuständigen Behörden und den Sektorpolitiken gefordert;
38. begrüßt das von der hochrangigen Gruppe festgelegte Ziel der Straffung der gemeinsamen Indikatoren für die Zeit nach 2020 und betont die Notwendigkeit der Einheitlichkeit von Terminologie und Definitionen, damit die Leistung der verschiedenen Fonds bewertet und verglichen werden kann;
39. betont die vom AdR vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf den nächsten Programmplanungszeitraum und für eine größere Sicherheit für die Verwaltungsbehörden. Der AdR unterstützt die Empfehlung der hochrangigen Gruppe, die Notwendigkeit der Benennung nach 2020 neu zu bewerten, und fordert zumindest die Straffung

des Verfahrens, um sicherzustellen, dass die bestehenden Benennungen im nächsten Programmplanungszeitraum übernommen werden;

Stärkung des Grundsatzes der Differenzierung in mehreren Bereichen

40. begrüßt das allgemeine Prinzip einer stärkeren Differenzierung nach 2020, das durch einen noch besser abgestimmten und effektiven Einsatz der ESI-Fonds voraussichtlich eine entscheidende Bedeutung erlangt, wenn das mögliche Szenario für die Zeit nach 2020 eintritt, dass insgesamt weniger Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, u. a. aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU. Ein differenzierter, auf dem Subsidiaritätsprinzip fußender Ansatz bedeutet nicht, dass versucht wird, jedes Detail des Durchführungssystems auf Ebene der EU festzulegen, sondern er muss darauf beruhen, dass alle beteiligten Akteure, die das Partnerschaftsprinzip konkret anwenden, einander vertrauen;
41. stellt fest, dass im österreichischen Bundeskanzleramt ähnliche Überlegungen angestellt wurden. Diese Überlegungen könnten ein wichtiger Bestandteil des bevorstehenden österreichischen Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2018 sein. Dementsprechend schlägt der AdR vor, den österreichischen Ratsvorsitz zu bitten, frühzeitig mit dem AdR zusammenzuarbeiten, um diese Ideen weiterzuentwickeln;
42. betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, eine umfassende Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als gleichberechtigte Partner in allen Phasen der vorgelagerten Verhandlungen sicherzustellen. Es wird immer wichtiger, dass der gebietsbezogene Ansatz durch eine wirksamere Anpassung der Mittel an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gebiete und Regionen in der Europäischen Union verstärkt angewendet wird und dass die Regionen in die Lage versetzt werden, rasch auf unvorhergesehene Herausforderungen oder Notsituationen zu reagieren;

Prüfung, Berichterstattung und Kontrollen

43. empfiehlt in den Bereichen Prüfung, Berichterstattung und Kontrollen die Ausrichtung auf einen differenzierteren Ansatz, indem ein stärkerer Rückgriff auf einzelstaatliche Regelungen und mehr Flexibilität zur Einbindung bestehender nationaler Kontrollen und Verfahren ermöglicht wird;
44. verweist auf die Aussage des AdR, dass eine differenzierte Prüfung durch Vertrauenspakete zwischen der EU und den nationalen Prüf- und Verwaltungsbehörden erleichtert und unterstützt würde. Das grundlegende Problem ist gegenwärtig, dass als Reaktion auf die Probleme der Vergangenheit eine Kultur der Risikovermeidung entstanden ist und die Angst vor Sanktionen einer echten Verbesserungskultur im Wege steht;
45. bekräftigt den Standpunkt des AdR zu einer vertretbaren Fehlerquote (Relevanzgrenze), wenn die Erfahrung zeigt, dass diese Quote im Rahmen von kohäsionspolitischen Projekten nicht geeignet ist. Da in den internationalen Prüfungsstandards keine Zahlenwerte vorgeschrieben sind, ist der AdR der Auffassung, dass es möglich sein sollte, diesen Schwellenwert auf 5 % zu erhöhen. Das derzeitige strenge Kontrollsystem, durch das jeder Fehler überdeutlich wird,

erweckt den irreführenden Eindruck, dass das Modell der geteilten Mittelverwaltung fehleranfälliger ist;

Kombination von ESI-Fonds mit Finanzinstrumenten

46. begrüßt, dass – nachdem früher eine fallweise Ex-ante-Bewertung einer kombinierten Durchführung der ESIF und des EFSI gefordert wurde – der Grundsatz des differenzierten Ansatzes ebenfalls gelten soll. Ein solcher Ansatz sollte eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine bessere Berücksichtigung der Besonderheiten im Zusammenhang mit einer Umsetzung in den betreffenden Regionen ermöglichen und somit einen gebietsbezogenen Ansatz erleichtern und passgenaue Investitionen fördern;
47. schlägt die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle („One Stop Shop“) auf nationaler/regionaler Ebene vor, um den Berechtigten die gleichzeitige Verwaltung von ESIF- und anderen Mitteln zu erleichtern;

Vereinfachung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

48. begrüßt, dass die hochrangige Gruppe den besonderen Charakter der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) zur Kenntnis nimmt, sowie ihre Empfehlung, den derzeitigen eigenen Rechtsrahmen für die Interreg-Programme in der Zeit nach 2020 beizubehalten;
49. bekräftigt die Unterstützung des AdR für eine eigene Regelung der ETZ-spezifischen Durchführungsbestimmungen und unterstreicht, dass aufgrund der derzeitigen rechtlichen und regulatorischen Komplexität eine Überregulierung („gold-plating“) sich in der Tat als ein erhebliches Hindernis für die wirksame Umsetzung der europäischen territorialen Zusammenarbeit erwiesen hat;
50. fordert angesichts des multilateralen Charakters der ETZ-Programme, dass Ex-ante-Konditionalitäten in diesem Bereich vermieden werden;
51. hebt den europäischen Mehrwert hervor, der sich aus der verstärkten territorialen Zusammenarbeit ergibt, und verweist auf neuere Erkenntnisse über die mittel- und langfristigen Folgen sowohl für das Wirtschaftswachstum insgesamt als auch für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, sollte diese Zusammenarbeit in Zukunft eher ab- als zunehmen;
52. betont die grundlegende Rolle und den europäischen Mehrwert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Überwindung der trennenden Effekte von Grenzen und der Beseitigung bestehender Hindernisse, die sich auf das Leben der in den Grenzregionen lebenden Menschen auswirken; erinnert an die Bedeutung der Projekte für direkte Kontakte zwischen den Bürgern, um in erster Linie gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, und schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die sogenannten Kleinprojektfonds zu einem legitimen Bestandteil künftiger Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden, damit diese Projekte aufgrund ihrer Einfachheit und der dezentralen Verwaltung für die Antragsteller an der Basis zugänglich werden;

53. begrüßt den Vorschlag, ETZ-Programme von der Anmeldung staatlicher Beihilfen freizustellen. Der AdR hat bereits erklärt, dass die Anstrengungen, die bei ETZ-Programmen zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unternommen werden müssen, im Allgemeinen in keinem Verhältnis zum Risiko von Wettbewerbsverzerrungen stehen. Er hat auch bereits auf die Probleme im Zusammenhang mit Beschränkungen von Kofinanzierungssätzen und Haftungsregelungen (da an diesen Programmen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist) hingewiesen und den inhärenten Widerspruch zwischen der Logik der Zusammenarbeit und der Logik des Wettbewerbs hervorgehoben und gefordert, dass die europäische territoriale Zusammenarbeit vollständig getrennt von staatlichen Beihilfen betrachtet wird, so wie dies bereits für die von der Kommission verwalteten Kooperationsprogramme (z. B. Horizont 2020) der Fall ist.

Brüssel, den 1. Februar 2018

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

II. VERFAHREN

Titel	Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020
Referenzdokument(e)	Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Befassung (Artikel 41 Buchstabe a)
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	18. Juli 2017 (Befassung durch Kommissionsmitglied Crețu)
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	9. Oktober 2017
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Kohäsionspolitik und EU-Haushalt
Berichterstatter	Oldřich Vlasák (CZ/EKR), Stadtrat der Stadt Hradec Králové
Analysevermerk	6. November 2017
Prüfung in der Fachkommission	13. Dezember 2017
Annahme in der Fachkommission	13. Dezember 2017
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	Einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	1. Februar 2018
Frühere Stellungnahmen des AdR	Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020 (COR-01814/2016) ⁵ Stellungnahme zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COR-5838/2016) ⁶ Stellungnahme zur Vereinfachung der ESI-Fonds aus der Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (COR-08-2016) ⁷
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–

⁵ [ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 8.](#)

⁶ [ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 64.](#)

⁷ [ABl. C 88 vom 21.3.2017, S. 12.](#)